



Eidgenössische Berufsausübungsbewilligung **Schneesportlehrerinnen und -lehrer FA**

Gemäss RiskV des Bundes – Inkrafttreten am 01.05.2019

1. Einleitung

Diese Mitteilung dient der Information und soll die schweizerischen Vorgaben im betroffenen Bereich beschreiben. Der Beruf Schneesportlehrer/in (SSL) ist im Wallis und in der Schweiz geregelt.

2. Abgrenzung der Aktivität

Die Schweiz verfügt aufgrund ihres föderalistischen Systems über zwei gesetzgeberische Ebenen. Ein Bundesgesetz regelt den Schneesport-Unterricht **ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen**. Den Kantonen steht es frei, ihre eigene Gesetzgebung zu haben und den Berufsstand über das Bundesrecht hinaus zu reglementieren. **So ist es im Wallis obligatorisch, über eine kantonale Ausübungsbewilligung zu verfügen, um Schneesportunterricht in Skigebieten erteilen zu dürfen.**

Der Beruf SSL umfasst den professionellen Unterricht folgender Disziplinen:

- Ski alpin
- Langlauf
- Telemark
- Snowboard
- Schneeschuhlaufen

In jedem Fall muss die Sorgfaltspflicht erfüllt werden, ob die Aktivität nun bewilligungspflichtig ist oder nicht.

3. Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und seine Verordnung finden schweizweit Anwendung. Es legt einige Kriterien fest und behält ausserdem gewisse Aktivitäten den Bergführern vor.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung (RiskV) am 1. Mai 2019 ergeben sich mehrere allgemeine Änderungen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Der Grenzwert für ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr wurde gestrichen. Neu ist eine Ausübungsbewilligung ab dem ersten Franken obligatorisch.
- Das Kriterium der Lage oberhalb der Waldgrenze wurde gestrichen.
- Der Grenzwert von 10 Tagen ohne Meldepflicht und ohne Ausübungsbewilligung für Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA wurde gestrichen. Neu besteht für Angehörige eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA ohne Ausnahme eine Meldepflicht und die Ausübungsbewilligung ist ab dem ersten Tag obligatorisch.

3.1 Kriterien

Um in den Anwendungsbereich der RiskV zu fallen und damit meldepflichtig zu sein, muss die SSL-Aktivität folgende Kriterien erfüllen:

- Ausübung ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen.
- Ausübung hauptsächlich auf Schweizer Boden.

Die folgenden Praktiken bleiben für die SSL unverändert. Die SSL dürfen:

- keine Gletscher überqueren;
- keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seil verwenden, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

3.2 Schneeschuhtouren – bewilligungspflichtig WT3

NEU: Das Kriterium der Waldgrenze wurde gestrichen.

Für Schneeschuhtouren auf Winterwanderwegen oder gekennzeichneten und offenen Schneeschuh-Wegen wird keine Bewilligung benötigt.

Schneeschuhtouren können ohne Bewilligung bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 angeboten werden.

Schneeschuhtouren mit Schwierigkeitsgrad WT3 sind bewilligungspflichtig. Ab Schwierigkeitsgrad WT4 bleiben sie Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Siehe Tabelle 1: Skala SAC – Schneeschuhtouren

3.3 Skitouren und Variantenabfahrten

- Skitouren – bewilligungspflichtig von L bis WS

NEU: Das Kriterium der Waldgrenze wurde gestrichen. Ab sofort ist nur noch der Schwierigkeitsgrad ausschlaggebend dafür, ob eine Bewilligung vorliegen muss.

Skitouren sind bis zum Schwierigkeitsgrad WS bewilligungspflichtig. Im Schwierigkeitsgrad darüber liegende Touren sind den Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Siehe Tabelle 2: Skala SAC – Skitouren und Variantenabfahrten

- Variantenabfahrten – bewilligungspflichtig von WS bis S

Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

Personen ohne Bewilligung können Variantenabfahrten bis zu einem Schwierigkeitsgrad L anbieten.

NEU: Der maximale Schwierigkeitsgrad für die Bewilligungspflicht wurde von ZS auf S erhöht. Er umfasst lange Rutschwege, teilweise in Steilstufen abbrechend sowie Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten. Die vielen Hindernisse und schmalen, langen und steilen Engpässe erfordern eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik der Tourengänger. Nur Touren, auf denen **kein Sturzrisiko** besteht, dürfen angeboten werden.

NEU: Das Kriterium der Waldgrenze sowie der geringen Lawinengefahr wurde gestrichen.

Siehe Tabelle 2: Skala SAC – Skitouren und Variantenabfahrten

4. Weitere Informationen [HIER](#)

Bern, 28.11.2019